

# PRAXISLEITFADEN FÜR DIE AUSRICHTUNG DER ASYLSoZIALHILFE UND NOTHILFE

Betrifft Asylsuchende (AS), vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (VAA-7<sup>1</sup>),  
Personen mit Schutzstatus S und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung  
(NEE, DEF)

**gültig ab: 01.01.2025**

gestützt auf

Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 18. April 1999 (BV; SR 101)

Art. 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);

Art. 86 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20);

Art. 1 ff. der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV2; SR 142.312);

Vollzugsweisungen zur Asylverordnung 2 vom 10. September 1999 (Asyl 80.1.2);

Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 (SHEG; SHR 850.100)

§ 16 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 18. Februar 2014 (SHEV; SHR 850.111)

## Beginn und Ende der Unterstützung / Rückforderungen / Kürzungen

### Beginn der Unterstützung (Asylsozialhilfe/Nothilfe)

Bei Personen aus dem Asylbereich wird mit der Zuweisung einer Person in den Kanton automatisch ein Antrag um Asylsozialhilfe ausgelöst. Die materielle Unterstützung beginnt

- am ersten Tag der Zuweisung durch den Bund (SEM) an den Kanton (Erstzuweisung, inkl. Familiennachzug)
- mit dem offiziellen Wiedereintritt<sup>2</sup>
- am effektiven Tag des Kantonswechsels
- mit dem Datum der Geburt

Bei der Fallaufnahme wird geprüft, ob eine Bedürftigkeit vorliegt. Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt nicht, nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann und bei dem insbesondere keine Familienmitglieder vorhanden sind, die zu derer finanziellen Unterstützung verpflichtet sind. Der Umfang der materiellen Asylsozialhilfe liegt deutlich unter jener der wirtschaftlichen

---

<sup>1</sup> VAA+7 werden (wie AF und VAF) gemäss den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe unterstützt

<sup>2</sup> Der Bezug von Nothilfe bis zur offiziellen Wiederaufnahme ist zu prüfen

Sozialhilfe. Für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe ist während der Phase der Erstintegration (7 Jahre) das kantonale Sozialamt zuständig. Die Zuständigkeit kann in begründeten Fällen um bis maximal drei weitere Jahre verlängert werden. Über eine allfällige Verlängerung entscheidet die Abteilungsleitung Asyl- und Flüchtlingsbetreuung. Bei geteilten Dossiers (Kanton/Gemeinde) wird das Dossier gemäss dem entsprechenden Factsheet (IAS) entweder vom Kanton oder der Gemeinde geführt.<sup>3</sup> Eine geteilte Fallführung ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

### **Ende der Unterstützung (Asylsozialhilfe/Nothilfe)**

Die Ablösung von der Asylsozialhilfe erfolgt, wenn die Einnahmen der unterstützten Person das gesamte Unterstützungsbudget decken. Gemeint ist das Unterstützungsbudget, welches folgende Posten beinhaltet:

- Materielle Grundsicherung (inkl. Krankenkassen-Prämie abzüglich IPV)
- Wohnkosten inkl. Mietnebenkosten
- Situationsbedingte Leistungen (SIL)
- Integrationszulage (IZU)
- Einkommensfreibeträge (EFB)

Aufgrund des erheblich tieferen Schwellenwertes für Personen in der Asylsozialhilfe wird entgegen der Berechnung bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe die IZU sowohl bei der Eintritts- wie auch bei der Austrittsrechnung berücksichtigt.

Ein Ende der Unterstützung kann auch aus folgenden Gründen erfolgen:

- Wegzug infolge Kantonswechsel
- Austritt infolge Ausreise (z.B. nach Untertauchen)
- Änderung der Zuständigkeit für die materielle Unterstützung infolge Statuswechsel (z.B. Härtefallbewilligung, Einschluss in die Flüchtlingseigenschaft)
- Dossierübergabe an die Wohnsitzgemeinde

Bei einem Wegzug infolge Kantonswechsel erfolgt die Ablösung auf den Tag des effektiven Übertritts hin. Bei einem Übertritt in den Zuständigkeitsbereich der Wohnsitzgemeinde erfolgt die Ablösung auf Ende des Ablöse-Monats. Abweichungen von diesen Regelungen sind von der Bereichsleitung Integration/Sozialberatung zu bewilligen.

### **Vergütung von Unterstützungsleistungen, die keinen ganzen Monat betreffen**

Betreffen die Unterstützungsleistungen beim Ein- oder Austritt keinen ganzen Monat, werden die Leistungen nach Möglichkeit pro rata ausbezahlt. Beispiel bei Zuweisung per 13.08.: GBL / 31 Tage (Monat August insgesamt) \* 19 (Tage im Monat August ab Zuweisung).

### **Rückforderung**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Über Härtefallgesuche entscheidet abschliessend die Sozialhilfekommission SoKo Asyl.

Rechtmässig bezogene materielle Hilfe ist nur dann zurückzuerstatten, wenn die unterstützte Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Grün-

---

<sup>3</sup> Die Dossierführung liegt in der Regel bei jener Stelle/Ebene (Kanton/Gemeinde), die für die Mehrheit der Personen des Unterstützungshaushaltes zuständig ist.

den in wirtschaftlich günstige Verhältnisse gelangt ist. Materielle Hilfe, die jemand für sich während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Zeitpunkt, da die Erstausbildung abgeschlossen wurde, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezogen hat, unterliegt keiner Rückerstattungspflicht.

Besitzt eine zu unterstützende Person Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so kann als Bedingung für die materielle Hilfe eine Rückerstattungsverpflichtung, wenn möglich unter grundpfandrechtlicher Sicherstellung, verlangt werden. Darin verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, welche die unterstützte Person für sich selbst, für ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin während der Ehe, für ihre eingetragene Partnerin oder ihren eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für ihre Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat.

Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, ausgenommen bei ungerechtfertigtem Bezug. Sie verjährt fünf Jahre nachdem die Sozialhilfebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat. Sie erlischt jedoch endgültig nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe angerechnet.

### **Kürzung, Verweigerung und Einstellung**

Eine Kürzung, Verweigerung oder Einstellung der Sozialhilfe ist nur in den in Art. 26 SHEG umschriebenen Fällen zulässig.

In Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit - Schaden und Schwere des Fehlverhaltens - kann der Grundbetrag für den Lebensunterhalt (A2.1a, A2.1b) maximal für ein Jahr und bis zu 20% gekürzt werden. Nicht gekürzt werden können hingegen Wohn- und Gesundheitskosten. Bei Personen im Durchgangszentrum Friedeck, die als Geldleistung lediglich Anspruch auf das Taschengeld und das Kleidergeld haben, kann das Taschengeld teilweise oder ganz gekürzt werden.

Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Die hilfeschende Person muss bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen und diese dokumentieren, soweit diese für die Beurteilung und Bemessung des Anspruchs erforderlich sind. Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen informiert wurde, kann ein allfälliger Anspruch auf Asylsozialhilfe durch das kantonale Sozialamt nicht geprüft werden. Folglich ist das Gesuch abzuweisen.

Bei laufenden Unterstützungsfällen können bei gleichem Sachverhalt nach entsprechender Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs die Leistungen eingestellt werden, mit der Begründung, dass die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann und *erhebliche* Zweifel an deren Fortbestand bestehen. Eine teilweise oder gänzliche Einstellung von Unterstützungsleistungen aufgrund der Verletzung der Subsidiarität ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ihres Entscheids ausdrücklich und wiederholt weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in die Lage versetzt würde, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen. Ferner ist eine Einstellung der Leistungen zulässig, wenn sich die unterstützte Person weigert, über dem Vermögensfreibetrag liegende Vermögenswerte (z.B. Personenwagen, wertvolle Sammlerobjekte etc.) innerhalb einer zumutbaren Frist zu verwerten.

Eine Leistungskürzung als Sanktion muss klar von einer Verrechnung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Rückerstattungspflicht unterschieden werden.

Das Verfahren der Kürzung, der Einstellung bzw. Verweigerung von Asylsozialhilfeleistungen richtet sich nach Kapitel B.5.4. der Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe. Die Mitwirkungspflichten wie Informations- und Auskunftspflicht sind bei der Anmeldung zum Bezug von Sozialhilfeleistungen durch Unterschreiben des Merkblattes «Rechte und Pflichten» zu bestätigen.

## A Leistungen an unterstützungsbedürftige Personen *ausserhalb des DZ Friedeck*

### A1 Wohnen

#### A1.1 Wohnen: Grundsätze<sup>4</sup>

Personen in der Asylsozialhilfe haben **keinen Anspruch auf freie Wahl des Wohnortes und der Unterkunft**. Sie werden vom kantonalen Sozialamt (KSA) einer geeigneten Unterkunft zugewiesen.

Das KSA ist darum bemüht, den Klientinnen und Klienten altersgerechten und **preiswerten Wohnraum** zur Verfügung zu stellen, der **qualitativ gut und sicher** ist, die **Integration sowie die Selbständigkeit fördert**, die **Privatsphäre schützt** und den physischen sowie den psychischen Bedürfnissen der Betroffenen bestmöglich gerecht wird. Bei der Wahl der Unterbringung ist dem **Kindwohl stets Rechnung zu tragen** und die **Einheit der Familie zu gewährleisten**.

Die **Hauptverantwortung** für die Sicherstellung von genügend Wohnraum (Umnutzung und Neuanmietung) in hinreichender Qualität und den Abbau von Wohnstrukturen (Kündigung) obliegt der **Abteilungsleitung Asyl- und Flüchtlingsbetreuung**. Über einen Umzug innerhalb der bestehenden Wohnstrukturen des KSA entscheidet die Bereichsleitung BeWo. Für Personen in **Gastfamilien** besteht ein separates Merkblatt.

#### A1.2 Wohnkosten [A<sup>5</sup>: W3201<sup>6</sup>]

Die Wohnkosten von Personen in der Asylsozialhilfe bzw. der Nothilfe werden im Unterstützungsbudget wie folgt ausgewiesen:

- **Kollektivunterkünfte gemäss Anhang 1**: pauschal Fr. 400.-- pro Person und Monat<sup>7</sup>
- **Sozialamt-Wohnung<sup>8</sup> (ohne Krebsbach) und privat angemietete Wohnung<sup>9</sup>**: Effektiver Mietzins geteilt durch die Anzahl der von der Leitung BeWo festgelegten Plätze<sup>10</sup>

Ist eine Person ganz oder teilweise von der Asylsozialhilfe bzw. der Nothilfe abgelöst, werden ihr die Wohnkosten gemäss der oben beschriebenen Regelung in Rechnung gestellt.

Der Bezug einer Privatwohnung liegt in der Entscheidungskompetenz des/der Abteilungsleitung Asyl- und Flüchtlingsbetreuung. Wird der **Bezug einer Privatwohnung** bewilligt, gelten in der Regel die Ansätze (Mietzinsobergrenzen) der ordentlichen Sozialhilfe.<sup>11</sup> Es werden die effektiven Kosten bis maximal zur Mietzinsobergrenze vergütet. Abweichungen von den Mietzinsobergrenzen sind durch die Sozialhilfekommission Asyl zu bewilligen. Bei der **Unterbringung in einer Gastfamilie** gelten spezifische Regelungen (vgl. entsprechendes Merkblatt)

#### 1.3 Stromkosten [WF: W3203,W3621 | A: W4211]

[→ Merkblatt]

Die Übernahme der Stromkosten richtet sich nach dem entsprechenden Merkblatt.

<sup>4</sup> Art. 82 Abs. 3bis AsylG: Den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, Familien mit Kindern und betreuungsbedürftigen Personen ist bei der Unterbringung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

<sup>5</sup> "A:" zu verrechnen über Abrechnung | "WF:" zu verrechnen über Workflow

<sup>6</sup> "W—" entsprechende Budgetposition

<sup>7</sup> Mit diesem Betrag sind neben der Miete weitere Dienstleistungen pauschal abgegolten (Internet, Strom, Wasser, Hauswartung, Verwaltung)

<sup>8</sup> Als "Sozialamt-Wohnung" gelten Wohnungen, die im Besitz des kantonalen Sozialamtes sind (z.B. Krebsbach) oder über das Sozialamt angemietet wurden (das Amt ist Mieterin).

<sup>9</sup> Von einer "privat angemieteten Wohnung" ist dann die Rede, wenn der Mietvertrag über die Bewohner/innen läuft.

<sup>10</sup> Unabhängig von der effektiven Belegung der Wohnung. Bsp.: 2 Personen wohnen in einer Privatwohnung, die für 3 Personen ausgelegt ist. Der Mietzins beträgt Fr. 1'170.--. Die Wohnkosten werden mit Fr. 390.-- pro Person im Abrechnungsbudget ausgewiesen.

<sup>11</sup> Vgl. Kap. B.3. der Schaffhauser Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe

#### A1.4 Radio- und Fernsehempfangsgebühren [WF: W3204, W3621 | A: W4211]

[→ SIL]

Die Radio- und Fernsehempfangsgebühren werden vollständig als SIL übernommen.

#### A1.5 Internet [WF: W3204, W3621 | A: W4211, UMA W4205]

Das kantonale Sozialamt ist darum bemüht, in seinen Unterkünften einen Internet-Anschluss einzurichten, der den Bewohnerinnen und Bewohnern kostenlosen Zugang zum Internet ermöglicht. Wenn der Mietvertrag über das Sozialamt läuft, schliesst das Sozialamt ein Internet-Abonnement ab. Die Kosten werden durch das Sozialamt getragen. Der BeWo-Bereich sorgt für einen vergleichbaren Standard (Internet-Leistung). Zusatzdienste werden nicht über die Asylsozialhilfe finanziert.

#### A1.6 Waschkosten (Kleider) [A: W3206]

Die Kosten für die Bedienung der Waschmaschine (Münzautomat o.ä.) werden gemäss SIL-Liste übernommen (Pauschale). Bei Eintritt oder Austritt unter dem Monat wird der volle Zuschlag für den laufenden Monat ausbezahlt. Die weiteren Kosten (z.B. für das Waschmittel) sind mit dem Grundbetrag für den Lebensunterhalt abgegolten (siehe A2.1a bzw. A2.1b).

#### A1.7 Hauswartung [A: W4205]

In den Liegenschaften, in denen die Hauswartungen extern bzw. über das Beschäftigungsprogramm organisiert sind (vgl. Anhang 1), beteiligen sich die Bewohner/innen mit Fr. 5.-- pro Person und Monat an den Kosten für die Hauswartung (max. Fr. 20.-- bei Familien). Bei Eintritt oder Austritt unter dem Monat wird auf den Abzug verzichtet. In den übrigen kantonalen Unterkünften sowie in den Privatwohnungen sind die Hauswartungen durch die Bewohner/innen selbst zu erbringen. Folglich fallen keine vom Kanton erhobenen Kosten für die Hauswartung an.

#### A1.8 Gebührensäcke [A: W4205]

In den Liegenschaften, in denen Gebührensäcke für die Abfallentsorgung abgegeben werden (vgl. Anhang 1), beteiligen sich die Bewohner/innen mit Fr. 7.-- pro Person und Monat an den Kosten (max. 28.-- bei Familien). Bei Eintritt oder Austritt unter dem Monat wird auf den Abzug verzichtet. In den übrigen kantonalen Unterkünften sowie in den Privatwohnungen ist die Abfallentsorgung durch die Bewohner/innen selbst zu erbringen. Folglich fallen keine vom Kanton erhobenen Kosten für die Abfallentsorgung an.

## A2 Unterstützungsansätze (inkl. situationsbedingte Leistungen)

### Grundbetrag für den Lebensunterhalt (GBL): Grundsatz und Zusammensetzung

Allen Bedürftigen, die in einer Sozialamt-Wohnung leben, steht der Grundbetrag für den Lebensunterhalt zu (für Personen in Einrichtungen gelten besondere Regelungen). Der GBL umfasst die Leistungen gemäss Kap. A2.1-A2.3 dieses Praxisleitfadens. Der Umfang des GBL bemisst sich an der Zahl der Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Als gemeinsam geführte Haushalte gelten Familien (Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften, Konkubinate mit/ohne Kinder) sowie familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften (z.B. Eltern mit volljährigen Kindern). Ihnen ist gemeinsam, dass die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausgeübt und/oder finanziert werden. Personen in Zweckgemeinschaften (z.B. Asylsuchende in Asyl-WGs) werden als Einzelpersonen (1 Person) unterstützt. Die Ausübung der Haushaltsfunktionen erfolgt vorwiegend getrennt.

Der GBL umfasst die folgenden Ausgabepositionen (Beispiele in Klammern):

- Nahrungsmittel und Getränke
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Taschengeld
- Bekleidung
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)

Weitere, dem Existenzminimum unterworfenene Leistungen, werden grundsätzlich in Naturalien (bzw. durch Strom-Rechnung ans Sozialamt) gewährleistet bzw. wo dies nicht sinnvoll oder möglich ist, separat entsprechend den nachfolgenden Ausführungen den Bedürftigen vergütet.

Nicht inbegriffen im GBL sind die Wohnungsmiete, die Mietnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen.

### Anpassung des GBL an die Teuerung

Wenn der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen den GBL für die wirtschaftliche Sozialhilfe anpasst, erfolgt dies in der Regel in analoger Weise auch für den GBL in der Asylsozialhilfe und in der Nothilfe. Die Höhe der Pauschalen werden durch die Sozialhilfekommission SoKo Asyl festgelegt.

### A2.1a Grundbetrag für den Lebensunterhalt (gültig für Personen in der Asylsozialhilfe)<sup>12</sup> [A: W3101]

Für die Berechnung des Grundbetrags für den Lebensunterhalt für Personen, die mit weiteren Personen eine Unterstützungseinheit bilden (z.B. Familie), wird jeweils der Grundbetrag pro Person angerechnet bzw. ausbezahlt (letzte Spalte, fett markiert) und *nicht* die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesene Gesamtsumme der Unterstützungseinheit (zweitletzte Spalte).

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Pauschale pro Monat in CHF	Pauschale pro Pers. und Monat in CHF
1 Person	1.00	441.--	441.--
2 Personen	1.96	864.--	432.--
3 Personen	2.80	1'235.--	412.--
4 Personen	3.40	1'499.--	375.--
5 Personen	3.80	1'676.--	335.--
6 Personen	4.20	1'852.--	309.--
7 Personen	4.60	2'029.--	290.--
8 Personen	5.00	2'205.--	276.--
pro weitere Person		+ 272.--	

<sup>12</sup> Setzt sich eine Unterstützungseinheit (z.B. Familie) aus Personen zusammen, die nach unterschiedlichen Grundlagen (Asylsozialhilfe/Nothilfe/Sozialhilfe) unterstützt werden, wird der Grundbetrag für den Lebensunterhalt jeweils pro Person und in Relation zur Gesamtgrösse der Unterstützungseinheit nach der jeweils für die betroffene Person gültigen Grundlagen/Ansätze berechnet. Beispiel: 1 Erwachsene (anerkannter Flüchtling) mit zwei Kindern (Asylsuchende). Gesamtunterstützung = Summe aus 1 Person in 3 Personen-Haushalt nach SoHi-Ansatz und zweimal 1 Person in 3-Personenhaushalt nach den Ansätzen der Asylsozialhilfe.

## A2.1b Grundbetrag für den Lebensunterhalt (gültig für Personen in der Nothilfe) <sup>13</sup> [A: W3101]

Für die Berechnung des Grundbetrags für den Lebensunterhalt für Personen, die mit weiteren Personen eine Unterstützungseinheit bilden (z.B. Familie), wird jeweils die Pauschale pro Person angerechnet bzw. ausbezahlt (letzte Spalte, fett markiert) und *nicht* die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesene Gesamtsumme der Unterstützungseinheit (zweitletzte Spalte).

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Pauschale pro Monat in CHF	Pauschale pro Pers. und Monat in CHF
1 Person	1.00	436.--	436.--
2 Personen	1.96	855.--	427.--
3 Personen	2.80	1'221.--	407.--
4 Personen	3.40	1'482.--	371.--
5 Personen	3.80	1'657.--	331.--
6 Personen	4.20	1'831.--	305.--
7 Personen	4.60	2'006.--	287.--
8 Personen	5.00	2'180.--	273.--
pro weitere Person		+ 272.--	

## A2.2 Hygieneartikel (Tampons, Binden, Sliepinlagen) [A: W3101]

Pauschale für Hygieneartikel für menstruierende Personen nach dem 11. Geburtstag bis zum 55. Geburtstag (zwischen dem 11. und dem 54. Altersjahr)	pro Monat Fr. 5.--
---	-----------------------

## A2.3 Abzug für externe Haushaltsführung [A: W4205]

In den <b>Unterkünften mit externer Haushaltsführung gemäss Anhang 1<sup>14</sup></b> werden Kosten für die Haushaltsführung (z.B. Glühbirne ersetzen) größtenteils über das Sozialamt abgewickelt. Deshalb erfolgt hier ein Abzug im Umfang von Fr. 10.-- pro Person (max. Fr. 40.-- bei Familien). Bei Eintritt oder Austritt unter dem Monat wird auf den Abzug verzichtet.	<b>ABZUG!</b> pro Monat minus Fr. 10.--
--	---

## A2.4 Stationärer Aufenthalt, Tagesklinik, Gefängnis [A: W3102]

Personen, welche während eines Klinikaufenthaltes von mehr als zwei Nächten Vollpension haben, haben lediglich Anspruch auf den Taschengeld- und Kleidergeldanteil des Unterstützungsgeldes. Das Taschengeld wird in der Regel direkt durch die Institution ausbezahlt. Die Höhe des **Taschengeldes** bemisst sich an den Regelungen der Institution. Das Taschengeld beträgt jedoch mindestens Fr. 90.-- pro Person und Monat.

Personen, welche sich im Gefängnis aufhalten, haben für die Zeit des Aufenthalts keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Es wird davon ausgegangen, dass alle Kosten im Zusammenhang mit der Versorgung durch die Strafanstalt gedeckt sind. Bei Unterstützungsbedarf ist dieser über die Gefängnisverwaltung mittels Antrag an die Sozialhilfebehörde zu stellen. Bei Klienten und Klientinnen in Haft ist in der Regel keine monatliche Abrechnung zu erstellen.

Die Anpassung der Unterstützungsleistungen (Asylsozialhilfe) ist in der nächstmöglichen Abrechnung vorzunehmen, jedoch spätestens für den Folgemonat nach Beginn eines stationären Aufenthalts. Die Anpassung erfolgt nicht rückwirkend. Es ist vorgängig zu klären, ob die Klinik bereits Taschengeld ausbezahlt hat.

<sup>13</sup> Vgl. Fussnote 10

<sup>14</sup> Der Anhang 1 kann von der Leitung der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsbetreuung jederzeit angepasst werden.

**A2.5 Bekleidung** [A: W3104] [→ SIL]

Einmalige Pauschale für Grundbekleidung bei Eintritt/Zuweisung (1. Monat) Fr. 65.--

**A2.6 Babynahrung (Muttermilchersatz)** [A: W3101] [→ SIL]

i.d.R. nicht länger als 1 Jahr, auf Empfehlung des Kinderarztes  
Pro Monat 100% der effektiven Kosten

**A2.7 Abzug für Freizeitaktivitäten (UMA-Haus)** [A: W4205] **ABZUG!**

Betrifft alle Bewohner/innen des UMA-Hauses  
Pro Monat minus Fr. 5.--

**A2.8 Windeln** [A: W3101] [→ SIL]

Personen mit Kleinkindern (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;  
darüber hinaus mit ärztlicher Bescheinigung)  
Pro Monat Fr. 35.--

**A2.9 OSTWIND-Abonnement** [A: W3605] [→ SIL]

Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer/innen, Personen mit Schutzstatus S und Nothilfebezüger haben grundsätzlich Anspruch auf ein OSTWIND-Monatsabonnement. Die Zahl der vergüteten Zonen hängt vom Wohnort ab. Vom Sozialamt unterstützte Personen sollen sich mit dem ÖV kostenlos zwischen dem Wohnort und der Stadt Schaffhausen bewegen können.

**A2.10 Deutschkurse, Alphabetisierung, JUMA, IKG/INVOL u.a.** [gem. SIL] [→ Merkblatt, SIL]

Der Entscheid betreffend Übernahme von Kosten für Sprachkurse bis und mit Niveau B1 und dergleichen liegt in der Kompetenz der fallführenden Sozialberaterin bzw. des fallführenden Sozialberaters, bei Deutschkursen ab Niveau B2 bei der Bereichsleitung Integration/Sozialberatung. Der Zugang zu weiteren Integrationsmassnahmen richtet sich nach dem entsprechenden Merkblatt. Generell hat der Besuch von Integrationsmassnahmen mit den individuellen Integrationsplänen zu korrespondieren und dem Zweck zu dienen, die vereinbarten Integrationsziele zu erreichen.

Die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch von Sprachkursen (z.B. Lehrmittel, Kochunterricht, Prüfungsgebühren, Sport- und Ferienlager) ist in der Liste der situationsbedingten Leistungen geregelt.

**A2.11 Besuch der öffentlichen Schule** [gem. SIL] [→ SIL]

Die Kosten in Zusammenhang mit dem Besuch der öffentlichen Schule, die nicht über die Regelstruktur abgegolten werden, sind vom kantonalen Sozialamt zu tragen. Der Umfang der Kostenübernahme richtet sich nach der Liste der situationsbedingten Leistungen.

**A2.12 Besuch ausserschulischer Betreuungsangebote (KITA, Mittagstische u.a.)** [WF: W3618] [→ SIL]

Kindern soll bei Bedarf der Besuch ausserfamiliärer Betreuungsangebote ermöglicht werden<sup>15</sup>. Dies gilt insbesondere in den zwei Jahren vor dem Kindergarteneintritt, unabhängig von der Situation der Eltern. Ein früherer KITA-Besuch ist dann angezeigt, wenn dadurch die Teilnahme an einem Integrationsprogramm (z.B. Sprachkurs) oder die Erwerbsaufnahme ermöglicht werden kann. Die Kosten sind als SIL vollständig zu übernehmen. Der Zugang zu subventionierten Plätzen ist in jedem Fall vorgängig zu beantragen. Die Kostengutsprache liegt in der Kompetenz des der fallführenden Sozialberaterin bzw. des fallführenden Sozialberaters.

<sup>15</sup> Wirkungsziel der Integrationsagenda Schweiz: 80% der Flüchtlingskinder, die im Alter von 0 bis 4 Jahren in die Schweiz kommen, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.

### A2.13 Gebühren (Behörden) [gem. SIL]

[→ SIL]

Gebühren beispielsweise in Zusammenhang mit einer Geburt, der Anerkennung von Kindern oder für das Ausstellen sowie die Erneuerung von Ausweisen werden vom Sozialamt übernommen. Vorgängig ist bei der Rechnung stellenden Behörde zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage den Erlass oder Teilerlass der Gebühr möglich macht. Den betreuten Personen aus dem Asylbereich ist die Bedürftigkeit zu bestätigen, und der Erlass der Gebühr ist zu befürworten.

Die Zivilstandsämter erlassen unter Umständen die Gebühren. Die Bedürftigkeit der betroffenen Personen ist mit einem Schreiben frühzeitig zu bestätigen.

### A2.14 Geburt eines Kindes, Kinderwagen/Kinderbett [gem. SIL]

[→ SIL]

Bei Geburt eines Kindes wird zur Deckung der Anschaffung von Kleinmaterial ein einmaliger Beitrag ausgerichtet (Möbel, Schoppen, Wickeltisch etc.). Über die Velowerkstatt kann ein Occasion-Kinderwagen bezogen werden. Wird der Kinderwagen anderweitig erworben, erstattet das Sozialamt die Kosten bis max. Fr. 80.00 gegen Vorlage einer Kaufquittung. Ein Kinderbett (mit Matratze) sowie Material zur Erstausrüstung kann kostenlos bei der Winterhilfe beantragt werden (nicht möglich für Asylsuchende). Die Kosten für die Ausstellung eines Geburtsscheines (Geburtsurkunde) werden vom Sozialamt übernommen, wenn ein abgelehntes Erlassgesuch vorliegt.

### A2.15 Fahrrad [A: W4204]

Ein kostengünstiges Fahrrad kann bei der Velowerkstatt des kant. Sozialamtes bezogen werden. Die Kosten für den Kauf sowie für Reparaturen sind von der unterstützten Person zu tragen.

### A2.16 Freizeitangebote, Sportvereine, Musikvereine [gem. SIL]

[→ SIL]

Der Besuch von Freizeitangeboten und insbesondere die Betätigung in Sportvereinen und anderen der Integration förderlichen Freizeitangeboten sind zu ermöglichen. Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach der Liste der situationsbedingten Leistungen.

### A2.17 Weitere situationsbedingte Leistungen [gem. SIL]

[→ SIL]

Es besteht eine Liste der situationsbedingten Leistungen, in welcher Leistungen festgehalten sind, die vom Kanton übernommen oder teilfinanziert werden. Diese Liste (SIL-Liste) ist integraler Bestandteil des vorliegenden Praxisleitfadens.

Die Übernahme von einmaligen Beträgen für situationsbedingte Leistungen **bis Fr. 50.--**, die nicht geregelt sind, liegt im Ermessen der zuständigen Sozialberaterin bzw. des zuständigen Sozialberaters.

Begründete Abweichungen (Ausnahmen) im Bereich der Situationsbedingten Leistungen (SIL) bis zu einem Kostendach von Fr. 1'000 pro Person und Fall können durch die Bereichsleitung Integration/Sozialberatung autorisiert werden. Die Abweichung ist in der Fallführung kurz zu begründen und in angemessener Weise zu dokumentieren.

Die Bereichsleitenden sorgen für eine einheitliche Handhabung (innerhalb und zwischen den betroffenen Bereichen) und für eine Kommunikation der konkreten Umsetzung zhd. des Bereichs Finanzen & Admin Asyl.

## A3 Gesundheitskosten

Personen aus dem Asylbereich sind über das kant. Sozialamt krankenversichert (Kollektivvertrag). Die Gesundheitskosten werden i.d.R. direkt über das Amt abgerechnet.

### A3.1 Krankenversicherung (Obligatorische Grundversicherung)

Krankenversicherungsprämien [A: W3402] effektiv (Grundversicherung)

Franchise und Selbstbehalt [A: W3405] effektiv

### A3.2 Übrige Gesundheitskosten

Zahnarztkosten [WF: W3406] gemäss Merkblatt

Brille [WF: W3407] gemäss Merkblatt

nicht kassenpflichtige Medikamente [WF: W3408 | A: W4207] gemäss SIL

Vitaminpräparate für Schwangere/Mütter [WF: W3408 | A: W4207] gemäss SIL

Verhütungsmittel [WF: W3408 | A: W4207] gemäss SIL

Kondome [WF: W3408] werden kostenlos abgegeben

## A4 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

### A4.1 Abzüge vom Bruttoeinkommen<sup>16</sup>

Sozialversicherungsbeiträge effektiv

Erwerbsfreibetrag aus 1. Arbeitsmarkt [A: W3502] **Pro Monat**

- volle Erwerbstätigkeit (100 %) Fr. 500.--

- Teilerwerbstätigkeit (<100 %)<sup>17</sup> anteilmässig, mind. Fr. 100.--<sup>18</sup>

### A4.2 Vermögensfreibeträge

Erwachsene und Kinder Einzelpersonen: Fr. 2'000.--

(bei liquidem Vermögen) Ehepaare oder eingetragene Paare: Fr. 4'000.--

## A5 Integrationszulage (IZU) [A: W3501]

[→ Merkblatt IZU/EFB]

Personen in der Asylsozialhilfe haben in gleichem Umfang Zugang zu einer Integrationszulage wie Personen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe (vgl. Kapitel C.2. der Schaffhauser Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe, aktuelle Fassung). Weitergehende Regelungen des zuständigen Sozialdienstes (IZU-Regelung) sind anzuwenden).

Personen in der Nothilfe haben keinen Anspruch auf Integrationszulagen.

<sup>16</sup> Ein allfälliger 13. Monatslohn erwirkt keinen zusätzlichen Einkommensfreibetrag

<sup>17</sup> Bei Erwerbstätigkeit im Stundenlohn: 100 % = 176 Stunden/Monat

<sup>18</sup> siehe Merkblatt IZU/EFB

## B Leistungen an unterstützungsbedürftige *Personen im DZ Friedeck*

### B1 Wohnen

*Vorbemerkung:* Nachfolgende Unterkapitel beschreiben die spezifischen Regelungen für Bewohner/innen des DZ Friedeck, die im Rahmen der Asylsozialhilfe bzw. der Nothilfe unterstützt werden.

#### B1.1 Wohnen: Grundsätze

Vgl. A1.1

#### B1.2 Wohnkosten [A: W3201]

Die Wohnkosten von Bewohnern und Bewohnerinnen des DZ Friedeck werden in den Abrechnungsbudgets pauschal mit Fr. 400.-- pro Person und Monat ausgewiesen.

Ist eine Person ganz oder teilweise von der Asylsozialhilfe bzw. der Nothilfe abgelöst, werden ihr die Wohnkosten in Rechnung gestellt.

#### B1.3 Stromkosten [WF: Liegenschaften]

Für die Bewohner/innen des DZ entstehen keine Stromkosten.

#### B1.4 Radio- und Fernsehempfangsgebühren [WF: Liegenschaften]

Die Radio- und Empfangsgebühren werden vom Kanton übernommen.

#### B1.5 Internet [WF: Liegenschaften]

Im DZ Friedeck stellt das kantonale Sozialamt einen kostenlosen Zugang zum Internet (WLAN) zur Verfügung. Es besteht hierfür kein Anspruch.

#### B1.6 Waschkosten (Kleider) [WF: Betriebskosten]

Für die Bewohner/innen entstehen keine Kosten für die Kleiderwäsche.

#### B1.7 Reinigung, hausinterne Ämtli [WF: Betriebskosten]

Die Bewohner/innen des DZ sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den hausinternen Arbeiten zu beteiligen. Sie sind namentlich für die Sauberkeit und Ordnung in den von ihnen bewohnten Zimmern verantwortlich.

### B2 Unterstützungsansätze (inkl. situationsbedingte Leistungen)

#### B2.1 Lebensunterhalt

Im Gegensatz zu Personen ausserhalb des DZ Friedeck erhalten Personen in der Asylsozialhilfe und der Nothilfe im DZ Friedeck mit Ausnahme des Taschengeldes und des Kleidergeldes i.d.R. keine finanzielle Unterstützung. Unterstützungsleistungen von Seiten des Kantons werden in Naturalien/Sachleistungen abgegeben bzw. erbracht.

#### B2.2 Taschengeld / Verpflegungspauschale [A: W3102]

Bewohner/innen des DZ Friedeck haben unabhängig vom Alter Anspruch auf **Fr. 90.-- pro Monat**.

Ist eine Person ganz oder teilweise von der Asylsozialhilfe bzw. der Nothilfe abgelöst, werden ihr folgende Verpflegungspauschalen in Rechnung gestellt:

- Vollpension: Fr. 25.-- pro Person und Tag
- Halbpension:<sup>19</sup> Fr. 15.-- pro Person und Tag

<sup>19</sup> Dies gilt bspw. für jene Personen, die sich aufgrund der beruflichen Tätigkeit mittags auswärtig verpflegen.

### B2.3 Hygieneartikel (Tampons, Binden, Slipeinlagen)

Tampons, Binden und Slipeinlagen werden kostenlos abgegeben

### B2.4 Stationärer Aufenthalt und Tagesklinik

Personen, welche während eines Klinikaufenthaltes von mehr als zwei Nächten Vollpension haben, haben lediglich Anspruch auf das Taschengeld und Kleidergeld. Das Taschengeld wird in der Regel direkt durch die Institution ausbezahlt. Die Höhe des Taschengeldes bemisst sich an den Regelungen der Institution. Das Taschengeld beträgt jedoch mindestens die Ansätze gemäss B2.2 dieses Praxisleitfadens.

### B2.5 Bekleidung [A: W3104]

Einmalige Pauschale für Grundbekleidung bei Eintritt/Zuweisung (1. Monat)	Fr. 65.--
Kleidergeld (ab 1. Monat)	Pro Monat Fr. 35.--

### B2.6 Abfallentsorgung

Für die Bewohner/innen des DZ fallen keine Kosten für die Abfallentsorgung an. Das kant. Sozialamt behält sich vor, bei übermässiger/mutwilliger Abfallverursachung die Entsorgungskosten dem Verursacher bzw. der Verursacherin in Rechnung zu stellen.

### B2.7 OSTWIND-Abonnement [A: W3605]

Bewohner/innen des DZ haben grundsätzlich Anspruch auf ein OSTWIND-Abonnement. Es werden jene Zonen vergütet, die notwendig sind, um zwischen der Gemeinde Buch und der Stadt Schaffhausen zu verkehren.

### B2.8 Deutschkurse, Alphabetisierung, JUMA, IGK/INVOL u.a.

Vgl. A2.10

### B2.9 Gebühren (Behörden)

Vgl. A2.13

### B2.10 Fahrrad

Vgl. A2.15

### B2.11 Freizeitangebote, Sportvereine, Musikvereine

Vgl. A2.16

### B2.12 Weitere situationsbedingte Leistungen

Vgl. A2.17

## B3 Gesundheitskosten

Vgl. A3

## B4 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Vgl. A4

## B5 Integrationszulage (IZU)

Vgl. A5

## **C Dossiers in der Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Kosten in Zusammenhang mit Personen in der Asylsozialhilfe oder der Nothilfe, die von der Wohnsitzgemeinde unterstützt werden, können dem kantonalen Sozialamt quartalsweise mit dem vom Sozialamt bereitgestellten Formular in Rechnung gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt gemäss der effektiven Kosten. Die Gemeinden sind angehalten, sich bei der Bemessung der materiellen Unterstützung am vorliegenden Praxisleitfaden zu orientieren. Grössere Abweichungen sind mit dem kantonalen Sozialamt vorgängig abzusprechen.

## **D Inkrafttreten / Gültigkeit**

Der vorliegende Praxisleitfaden (inkl. SIL-Liste) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt den Praxisleitfaden vom 21. November 2023. Der Praxisleitfaden gilt bis auf Widerruf.

Schaffhausen, 17. Dezember 2024

**DEPARTEMENT DES INNERN**  
Der Departementsvorsteher

Walter Vogelsanger